

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/119de8c4-a8af-3bda-a78a-a59b17a315f9>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 110 GewO - Wettbewerbsverbot

¹Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). ²Die [§§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches](#) sind entsprechend anzuwenden.

